Abwesenheit von Schüler*innen der MSS

Übergreifende Schulordnung – § 37 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler oder eine Schülerin verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben er/sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen (Mail, Portal, Anruf Sekretariat) und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines minderjährigen Schülers/ einer Schülerin sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

Regelung der schriftlichen Entschuldigungen in der MSS ab September 2023

- Die Fehlzeit wird z.B. bei Krankheit über das Elternportal mit Angabe eines Grundes eingetragen, möglichst vor Unterrichtsbeginn. Atteste und Bescheinigungen können angehängt werden.
- 2. Die betroffenen Fachkolleg*innen setzen die beantragte Fehlzeit möglichst innerhalb einer Woche auf "entschuldigt".
- 3. Die Kolleginnen und Kollegen tragen ihrerseits Fehlzeiten in das Portal ein, die von den Eltern zeitnah bestätigt und entschuldigt werden.
- 4. Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihre Fehlzeiten selbst entschuldigen. Dies hat ebenso zeitnah innerhalb einer Woche nach dem Fehlen zu geschehen.

Falls die Lehrkraft schwerwiegende Bedenken gegen die Begründung der Abwesenheit hat, lässt sie die Stunden unentschuldigt und setzt sich zur endgültigen Klärung unverzüglich mit der Stammkursleitung in Verbindung.

Kommt es hierbei zu keiner Einigung, wenden sich beide an die MSS-Leitung.

- 5. Beurlaubungen: s.u.
- 6. Die Fehlzeiten werden von den Fachkolleg*innen am Ende des Halbjahres in die Kursliste eingetragen. Wichtig: Schulische Termine werden nicht als Fehlstunden gerechnet.

Verbindlichkeit der Termine der Kursarbeiten in Grund- und Leistungsfächern

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird.

Wird eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so wird Nachtermin erteilt. Versäumt der Schüler/die Schülerin auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Lehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als "nicht feststellbar" festgehalten. Hierfür wird die Note "ungenügend" erteilt.

Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin am Tag der Kursarbeit, so hat er/sie sich am gleichen Tag VOR der Kursarbeit zu entschuldigen (telefonisch, per Mail oder über das Portal) und gegebenenfalls ein ärztliches Attest für die Abwesenheit einzureichen. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung wird die Note "ungenügend" erteilt.

Aus folgenden Gründen wird kein Nachtermin gegeben:

- Private Familienfeiern
- Vorstellungsgespräche
- Führerscheinprüfungen

Diese und andere absehbare Termine (z. B. Arzttermine) **erfordern** im Alltag grundsätzlich eine **Beurlaubung durch die Stammkursleitung** (im Portal ebenso als **"beantragt**" gekennzeichnet), ansonsten gelten sie als unentschuldigte Fehlzeiten. **Beurlaubungen** sind immer **im Voraus** zu beantragen (Einzelstunden beim Fachlehrer/in, bis zu drei Tage bei der Stammkursleitung, darüber hinaus und vor/nach den Ferien beim Schulleiter)!

Auch die Beurlaubung werden im Portal beantragt und von den jeweiligen Fachlehrer*innen entschuldigt.

Weitere Besonderheiten

Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin im Laufe des Tages, meldet er/sie sich entweder beim Fachlehrer*in oder bei der Stammkursleitung ab (VOR dem Fernbleiben, persönlich oder per Chatnachricht!). Versäumt er dies und verlässt die Schule ohne eine Information, gelten diese Stunden auch als unentschuldigt.

Besonderheit für das Fach Sport:

Wer krankheitsbedingt keinen Sport betreiben darf, setzt sich sofort mit ärztlichem Nachweis mit dem Sportlehrer*in und der MSS-Leitung in Verbindung. Bei längerer Fehlzeit im Grundfach Sport ist ein Ersatzfach notwendig.

gez. S. Schönhofer, StD' MSS-Leitung

Stand: 09/2023